



## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird Herrn

Riad Ibrahimi IBARA e.Kfm Marienstr. 9 49074 Osnabrück Deutschland

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 19. August 2024 bis zum 18. August 2025 erteilt.

Im Auftrag

Deters



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.